OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +bbb 732 7075-18004
Fax: +bbb 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753637/3/ER – 753640/2

Datum:
Linz, 19. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerden 1.) der A__, 2.) der D__, geb. am tt.mm.jjjj, vertreten durch ihre Mutter A__, 3.) des B__, geb. am tt.mm.jjjj, vertreten durch seine Mutter A__ und 4.) des E__, geb. am tt.mm.jjjj, vertreten durch seine Mutter A__, alle vertreten durch C__ gegen den Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung vom 25. Juni 2025, GZ: IKD-2021-671150/36-HEv, betreffend Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. Juni 2025, GZ: IKD-2021-671150/36-HEv, wies die oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Erst-Beschwerdeführerin (im Folgenden: Erst-Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft „inklusive Miterstreckung Ihrer drei mj Kinder“ D__, geb. tt.mm.jjjj (im Folgenden: Zweit-Bf), B__, geb. tt.mm.jjjj (im Folgenden: Dritt-Bf), und E__, geb. tt.mm.jjjj (im Folgenden: Viert-Bf) ab.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Erst-Bf gemeinsam mit ihren drei mj. Kindern am aaa. Februar 2024 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt habe, wobei sie angegeben habe, wegen gesundheitlicher Probleme keine Deutschprüfung auf Niveau B1 und auch keine Staatsbürgerschaftsprüfung ablegen zu können. Dem Antrag sei ein psychiatrischer Befund eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 13. Februar 2024 beigelegen, wonach eine antidepressive Medikation bisher nur eine leichte Besserung bewirken habe können. Die Erst-Bf leide zusätzlich an Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörungen, weshalb sie beim Deutschkurs, den sie prinzipiell absolvieren wolle, derzeit und mutmaßlich auf Dauer glaubhaft überfordert sei. Mit Datum 30. Jänner 2024 sei der amtsärztliche Dienst des Magistrats Linz gebeten worden, die Erst-Bf vorzuladen und ein amtsärztliches Gutachten gemäß § 10a Abs 2 Z 3 StbG zu erstellen und zu beurteilen, ob die Erst-Bf aufgrund ihres dauerhaft schlechten Gesundheitszustands in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Aus dem daraufhin erstellten amtsärztlichen Gutachten gehe hervor, dass die Bf wegen der körperlichen und vor allem psychischen Erkrankungen derzeit nicht in der Lage sei, die deutsche Sprache zu erlernen. Durch eine weitere Abklärung der physischen Beschwerde und Durchführen aller empfohlenen Behandlungen (Psychotherapie, ggf Psychopharmaka-Anpassung) könne eine erneute Verbesserung des Gesundheitszustandes erreicht werden, sodass eine regelmäßige Teilnahme an Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache möglich werden könne. Ausmaß und Zeitraum für diese mögliche Verbesserung seien derzeit nicht absehbar. Der Erst-Bf seien diese Ergebnisse der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht worden, sie habe rechtsfreundlich vertreten eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme bestritt die Erst-Bf die Beurteilung ihres Gesundheitszustands durch den Amtsarzt und führte aus, dass erschwerend ihr Analphabetismus sowie ihre familiäre Situation hinzukämen. Sie verwies ferner auf einen fachärztlichen psychiatrischen Befund vom 11. April 2025, wonach die Erst-Bf aufgrund ihres Alters und des Gesundheitszustands nicht nur momentan, sondern dauerhaft nicht in der Lage sein werde, Lesen und Schreiben sowie eine Sprache zu erlernen.
Daraufhin sei von der belangten Behörde am 5. Mai 2025 ein erneutes amtsärztliches Gutachten unter Berücksichtigung des neuen fachärztlichen Befunds angefordert worden. Aus der ergänzenden Stellungnahme des Amtsarztes gehe hervor, dass die Erkrankungen als chronisch und dauerhaft anzusehen seien,

die Einschränkungen aber durch erneute adäquate Behandlung (Psychotherapie, weitere Psychopharmaka-Anpassung) durchaus wieder reduziert werden könnten. Aufgrund dieser Verbesserungsmöglichkeit könne der Gesundheitszustand der Erst-Bf derzeit nicht als dauerhaft schlecht beurteilt werden.
Die belangte Behörde führte aus, dass somit keine Bestätigung vorliege, die die Erst-Bf von der Verpflichtung zur Erbringung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache ausnehmen würde. Hinsichtlich des ins Treffen geführten Analphabetismus der Erst-Bf führte die belangte Behörde unter Bezugnahme auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs aus, dass dies keinen Ausnahmegrund darstelle. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung und die Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf die Erst-Bf samt Erstreckung auf ihre drei mj Kinder beantragte.
Begründend führten die Bf im Wesentlichen aus, dass die Erst-Bf bereits seit mehr als zehn Jahren in Österreich sei und in dieser Zeit auch nachweislich mehrere Kurse zum Erwerb der deutschen Sprache begonnen habe. Es gebe etwa eine Bestätigung über einen Basiskurs und Alphabetisierungskurs vom aaa. April 2025. Die Erst-Bf sei nicht in der Lage zu lesen und zu schreiben. Die Verarbeitung der Erlebnisse in der Heimat führe in weiterer Folge zu einer deutlich steigenden klinischen Instabilisierung des gesamten Gesundheitszustands der Erst-Bf, die sich deshalb auch seit diesem Zeitraum in ständiger medizinischer Behandlung befinde und psychologisch betreut werden müsse. Der Befund des Facharztes stehe im Widerspruch zum Gutachten des Amtsarztes, der kein Facharzt sei. Die Einschätzung des Amtsarztes, dass die Erst-Bf zwar derzeit nicht in der Lage sei, deutsch zu lernen, aber weiterführende Behandlungen eine Besserung erreichen könnten, sei aufgrund des Alters der Erst-Bf als nicht realistisch einzustufen. Es lägen somit realistischerweise die medizinischen Gründe vor, die zur Anwendung des Ausnahmetatbestands trotz mangelnder Deutschkenntnisse nicht nur berechtigen, sondern verpflichten würden. Die belangte Behörde bleibe es schuldig, schlüssig zu begründen, warum der Ansicht des Amtsarztes und nicht jener des Facharztes gefolgt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 3. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der zu beurteilende Sachverhalt ist im

ggst Verfahren geklärt, und es ist im Folgenden lediglich eine Rechtsfrage zu beurteilen, die keine besondere Komplexität aufweist. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte daher trotz des darauf gerichteten Antrags der Bf abgesehen werden (vgl VwGH 11.11.2025, Ra 2025/11/0068).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Erst-Bf ist Staatsangehörige von Afghanistan und wurde am tt.mm.jjjj geboren. Am aaa. Februar 2024 stellte sie bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und beantragte in Vertretung ihrer Kinder die Erstreckung auf ihre drei mj Kinder D__, geb. tt.mm.jjjj, B__, geb. tt.mm.jjjj, und E__, geb. tt.mm.jjjj. Die Erst-Bf ist mit einem afghanischen Staatsangehörigen verheiratet.

Die Erst-Bf hat keinen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erbracht. Die Erst-Bf legte einen fachärztlichen psychiatrischen Befund vom 13. Februar 2024 mit folgendem Inhalt vor:

„Ich berichte neuerlich über meine Patientin A__, geb. am tt.mm.jjjj. Sie ist seit Langem bei ihrem beim Hausarzt, […], in Behandlung.
Die Patientin leidet seit einer mittlerweile chronifizierten depressiven Anpassungsstörung mit Stimmungsbeeinträchtigungen, Schlafstörungen, Ängsten und somatischen Symptomen.
Wegen der schlimmen Erlebnisse in Afghanistan liegt auch eine posttraumatische Störung vor. Außerdem bestehen zahlreiche somatische Beschwerden: Husten, verstopfte Nase (trotz 2 maliger Nasen-OP, zuletzt 2020), Schmerzen in verschiedenen Körperarealen (Kopfschmerzen, Magenschmerzen).
Darüber hinaus gibt es eine lange Belastungssituation durch eine mittlerweile aaa-jährige Tochter, die seit Geburt schwer behindert ist.
Im Vorjahr verschlechterte sich vorübergehend die Befindlichkeit nochmals durch die Übersiedlung in eine andere Wohnung.
Empfohlene Therapie:
Sertalin 50 mg morgens
Saroten 25 mg 2 bis 3 Tabl. abends (Dosis heute erhöht)
Atarax 25 mg ½ bis 1 ganze bei Bedarf (Angst, Unruhe), max. 3 x 1 pro Tag.
Pantoloc 20 mg morgens
Eine antidepressive Medikation konnte bisher nur eine leichte Besserung bewirken. Zusätzlich zu den oben geschilderten Symptomen leidet sie unter Konzentrationsstörung und Merkfähigkeitsstörung, weshalb sie beim Deutschkurs, den sie prinzipiell absolvieren will, derzeit und mutmaßlich auf Dauer glaubhaft überfordert ist.“

Mit Schreiben vom 30. Jänner 2025 wandte sich die belangte Behörde an den Gesundheitsdienst des Magistrats der Stadt Linz und führte aus, dass die Erst-Bf angegeben habe, aus gesundheitlichen Gründen die Deutschkenntnisse auf Niveau B1 nicht erbringen zu können, weshalb für die belangte Behörde zu prüfen sei, ob für die Erst-Bf aufgrund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten

Gesundheitszustands die Erfüllung dieses Sprachniveaus möglich ist. Die belangte Behörde erbat unter Zugrundelegung des oben dargestellten fachärztlich psychiatrischen Befunds eine amtsärztliche Untersuchung der Erst-Bf und die Erstellung eines Gutachtens zu den Fragen, welche Krankheiten bei der Erst-Bf bestehen, welche Einschränkungen und Auswirkungen sich dadurch für die Erst-Bf im Alltag ergeben, ob es sich bei der Krankheit um einen Dauerzustand handelt, ob eine Behandlung durchgeführt wird und in welchen Zeitraum zu erwarten ist, dass die Therapie die Einschränkungen beseitigt oder mindert.

Mit Schreiben vom 10. März 2025 gab ein Amtsarzt des Magistrats der Stadt Linz nach erfolgter Untersuchung der Erst-Bf folgende Stellungnahme ab:
„[…] Bei der bbb-jährigen Frau A__ bestehen sowohl körperliche als auch psychische dauerhafte Erkrankungen mit dementspechenden Einschränkungen. Aufgrund von Beschwerden im Gesichts- und Kopfbereich sei sie öfters beim Haus- und Facharzt in Kontrolle, im Bereich der Nase sei sie schon zweimal stationär operiert worden. Therapeutisch würde sie verschiedene Schmerzmittel und Antibiotika einnehmen. Eine neurologische Abklärung wurde noch nicht durchgeführt, obwohl dies fachärztlich empfohlen wurde.
In psychiatrischer Kontrolle ist sie bereits seit vielen Jahren, zuletzt im Februar 2025. Aufgrund mehrerer Diagnosen des psychischen Formenkreises wurden schon verschiedene Medikamente verordnet, eine Anpassung wurde schon länger nicht mehr vorgenommen. Eine Psychotherapie habe ihr vor einigen Jahren gut geholfen und ihren Zustand verbessert, sei aber seit ungefähr acht Jahren nicht mehr durchgeführt worden.
Durch einen erhöhten Pflegebedarf zwei ihrer Kinder habe sie kaum Zeit und Möglichkeiten für eine Arbeit oder Tätigkeiten außerhalb ihrer Wohnung.
Wegen der körperlichen und vor allem der psychischen Erkrankungen ist sie derzeit nicht in der Lage die deutsche Sprache zu erlernen. Durch eine weitere Abklärung der psychischen Beschwerden und Durchführen aller empfohlenen Behandlungen (Psychotherapie, ggf. Psychopharmaka-Anpassung) kann eine erneute Verbesserung des Gesundheitszustandes erreicht werden, sodass eine regelmäßige Teilnahme an Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache möglich werden könnte. Ausmaß oder Zeitraum für diese mögliche Verbesserung sind derzeit nicht absehbar.“

In weiterer Folge legte die Erst-Bf einen neuen fachärztlich psychiatrischen Befund vom 11. April 2025 mit folgendem Inhalt vor:
„Ich berichte neuerlich über meine Patientin A__, geb. am tt.mm.jjjj. Sie ist seit Langem bei ihrem beim Hausarzt, […], in Behandlung.
Die Patientin leidet seit Jahren an einer mittlerweile chronifizierten depressiven Anpassungsstörung mit Stimmungsbeeinträchtigung, Schlafstörungen, Ängsten und somatischen Symptomen.
Wegen der schlimmen Erlebnisse in Afghanistan liegt auch eine posttraumatische Störung vor. Außerdem bestehen zahlreiche somatische Beschwerden: Husten, Störung der Nasenatming (trotz 2 maliger Nasen-OP, zuletzt 2020), Schmerzen in verschiedenen Körperregionen (Kopfschmerzen, Magenschmerzen).
Darüberhinaus gibt es eine seit Jahren anhaltende Belastungssituation durch eine mittlerweile ccc-jährige Tochter, die seit Geburt schwer behindert ist.

Seit dem Jahr 2023 verschlechterte sich die Befindlichkeit nochmals durch die Übersiedlung in eine andere Wohnung.
Diagnosen:
Chronifizierte depressive Störung, derzeit zumindest mittelschwer ausgeprägt ICD 10 F33.0
Mutmaßliche posttraumatische Belastungsstörung ICD 10 F43.1
Empfohlene Therapie:
Sertalin 50 mg morgens
Saroten 25 mg 2 bis 3 Tabl. abends
Risperidon 1 mg abends
Atarax 25 mg ½ bis 1 ganze bei Bedarf (Angst, Unruhe), max. 3 x 1 pro Tag.
Pantoloc 20 mg morgens
Beurteilung:
Eine antidepressive Medikation konnte bisher nur eine vorübergehende leichte Besserung bewirken. Auch eine länger dauernde Psychotherapie bzw. eine Anpassung der Psychopharmakatherapie könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit an der grundlegenden Problematik und dem Beschwerdebild keine wesentliche Besserung bewirken. Arbeitsfähigkeit besteht derzeit und wahrscheinlich auf Dauer nicht. Zusätzlich zu den oben geschilderten Symptomen leidet sie unter Konzentrationsstörung und Merkfähigkeitsstörung, weshalb sie beim Deutschkurs, den sie prinzipiell absolvieren will, derzeit und mutmaßlich auf Dauer glaubhaft überfordert ist. Nur mit intensiver, wahrscheinlich jahrelanger Förderung wäre es möglich, das entsprechende Sprachniveau für die Absolvierung einer Deutschprüfung des niedrigsten Levels zu erreichen. Dies ist unter den gegebenen Voraussetzungen extrem unrealistisch. Zusammenfassend ist dies der Patientin aus psychiatrischer Sicht nicht zumutbar. Es wird darum gebeten, diese medizinischen Umstände bei der Beurteilung seitens der Staatsbürgerschaftsbehörde zu berücksichtigen.“

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 ersuchte die belangte Behörde erneut den Gesundheitsdienst des Magistrats der Stadt Linz um eine amtsärztliche Beurteilung der Erst-Bf zu den bereits gestellten Fragen unter Berücksichtigung des neuen fachärztlich psychiatrischen Befundes.

Der Amtsarzt erstellte mit Schreiben vom 13. Mai 2025 eine ergänzende Stellungnahme unter Berücksichtigung des neuen fachärztlichen Befundes vom 11. April 2025 wie folgt:
„Die Erkrankungen sind als chronisch und dauerhaft anzusehen, die Einschränkungen können aber durch eine erneute adäquate Behandlung (Psychotherapie, weitere Psychopharmaka-Anpassung) durchaus wieder reduziert werden. Aufgrund dieser Verbesserungsmöglichkeiten kann der Gesundheitszustand derzeit nicht als dauerhaft schlecht beurteilt werden.“

Der angefochtene Bescheid wurde an A__, vertreten durch Herrn C__ zugestellt. Die Kinder der Erst-Bf sind im angefochtenen Bescheid weder als Adressaten noch in der Zustellverfügung erwähnt.

Die Beschwerde wurde im Namen der Erst-Bf eingebracht, in der Begründung wurden auch die mj Kinder der Erst-Bf behandelt und auf sie bezogene Anträge gestellt. Mit Schreiben vom 14. Jänner 2026 konkretisierte der Rechtsanwalt der Bf, dass die Beschwerde auch im Namen der mj Kinder – vertreten durch die Mutter – erhoben wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Verleihung

§ 10.

(1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;

2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften

schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.
[…]
(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen.
1. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 32 bis 34) verloren hat;
2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Deutschen Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.
[…]
(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

§ 10a.
(1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis
1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.
(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:
1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.
[…]

§ 11a.
(1) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn
1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt;
2. die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist und
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 oder 33 Fremder ist.
(2) Abs. 1 gilt auch für Fremde ohne Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn
1. sein Ehegatte Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und dessen Dienstort im Ausland liegt,

2. sein Ehegatte Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts steht und dessen Dienstort im Ausland liegt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik liegt, oder
3. der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat. § 10 Abs. 3 gilt diesfalls nicht.

§ 13. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn
1.er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er
a) einen Fremden geheiratet,
b) gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
c) während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. er seither Fremder ist;
3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und
4. er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.

§ 17.
(1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen der §§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 sowie ccc Abs. 1 Z 2 auf die Kinder des Fremden, sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 und 33 Fremde sind, zu erstrecken, wenn
1. der Mutter gemäß § 143 ABGB, oder
2. dem Vater gemäß § 144 Abs. 1 ABGB
die Staatsbürgerschaft verliehen wird.
[…]

§ 18.
Die Erstreckung der Verleihung darf nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden.“

III.2. Gemäß § 7 Abs 2 Z 2 Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022, besteht die Integrationsvereinbarung aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:
[…]
das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf hat einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft samt Erstreckung auf ihre drei mj Kinder – in deren Vertretung

– gestellt. Parteien eines Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren sind der Einbürgerungswerber und diejenigen Personen, auf die sich die Verleihung erstrecken soll (vgl VwGH 17.11.1982, 1096/79). Auch wenn die Erstreckung der Verleihung zufolge § 18 StbG nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden darf, sind Bescheide über die Verleihung und Erstreckung selbständige Bescheide, die nur insofern in einem Zusammenhang stehen, als die Rechtmäßigkeit der Erstreckung eine gleichzeitige Verleihung voraussetzt. Die Person des Verleihungswerbers und die Person des Erstreckungswerbers sind je für sich einer Beurteilung zu unterziehen. Daher sind auch die Verleihung der Staatsbürgerschaft, die Erstreckung der Verleihung und die Zusicherung der Erstreckung der Verleihung als jeweils rechtlich selbstständige Entscheidungen anzusehen und gesondert je für sich zu beurteilen (vlg VwGH 4.5.2017, Ra 2017/01/0122 uHa VwGH 19.9.2010, 2010/01/0041 und VwGH 12.3.2002, 2000/01/0206, jeweils mwN).

Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid allein an die Erst-Bf adressiert und ihr zugestellt, im Spruch jedoch sowohl über deren Antrag als auch über die Erstreckungsanträge ihrer mj Kinder abgesprochen. Gemäß § 7 Abs 3 VwGVG kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat, wenn der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist.
Der angefochtene Bescheid, mit dem über die Anträge der Erst-Bf und ihrer mj Kinder abgesprochen wurde, wurde gegenüber der Erst-Bf erlassen. Die mj Kinder der Bf, die Erstreckungsanträge gestellt haben, sind iSd zitierten Judikatur Parteien im ggst Verfahren nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz. Da einer Partei gegenüber der Bescheid bereits erlassen wurde, waren die Zweit-, der Dritt- und der Viert-Bf gemäß § 7 Abs 3 VwGVG und iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ebenfalls zur Beschwerdeerhebung berechtigt.

IV.2. Gemäß § 10a Abs 1 StbG ist – abgesehen von den gemäß § 10 StbG zu erfüllenden Voraussetzungen – Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs 2 Z 2 IntG. Gemäß dieser Bestimmung sind Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Die Erst-Bf hat einen derartigen Nachweis nicht erbracht.

§ 10a Abs 2 StbG regelt Ausnahmen von dieser Verpflichtung, wobei auf die Erst-Bf jene gemäß Z 1 und 2 nicht zutreffen: Die Erst-Bf ist nicht minderjährig, und es liegt kein Fall des § 10 Abs 4 und 6 StbG vor. Dass ein Fall des § 11a Abs 2 StbG vorliegen würde, wurde weder vorgebracht noch ist im Verfahren hervorgekommen, dass der Ehemann der Erst-Bf österreichischer Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und

dessen Dienstort im Ausland liegt. Fälle der §§ 57, 58c und 59 StbG liegen ebenso nicht vor.
Dass die Erst-Bf nicht nur allein aufgrund ihres Alters (sie ist überdies erst ddd Jahre alt) selbst nicht handlungsfähig wäre, wurde nicht behauptet und ist nicht hervorgekommen. Es liegt somit auch der Ausnahmetatbestand des § 10a Abs 2 Z 4 StbG nicht vor.

§ 10a Abs 2 Z 3 StbG regelt aber, dass Fremde, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird, von der Verpflichtung, die entsprechenden Deutschkenntnisse nachzuweisen, ausgenommen sind. Auf diesen Ausnahmetatbestand beruft sich die Bf.

IV.3. Entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Dezember 2016, Ro 2014/01/0030, (betreffend § 17 Abs 3 letzter Satz StbG) ist „die erhebliche Behinderung durch das Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen. Dies beseitigt bei der Feststellung der erheblichen Behinderung die Unbeschränktheit der Beweismittel und schränkt die freie Beweiswürdigung der Behörde ein.“

Der Nachweis eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustands ist daher ausschließlich durch ein amtsärztliches Gutachten zu erbringen. Entsprechend der von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Begutachtungen, die auf die fachärztlich psychiatrischen Befunde, die die Erst-Bf beigebracht hat, Bezug genommen haben, können die Einschränkungen aufgrund der zwar dauerhaften und chronischen Erkrankungen der Erst-Bf durch eine erneute adäquate Behandlung wieder reduziert werden, weshalb der Amtsarzt zum Ergebnis kam, dass der Gesundheitszustand der Erst-Bf nicht als dauerhaft schlecht beurteilt werden kann. Abgesehen davon führte auch der von der Erst-Bf konsultierte Facharzt für Psychiatrie und Neurologie aus, dass es der Erst-Bf – wenn auch nur mit intensiver, wahrscheinlich jahrelanger Förderung – möglich wäre, Deutschkenntnisse zu erwerben. Er führte überdies aus, dass die Erst-Bf bei einem Deutschkurs „mutmaßlich“ auf Dauer überfordert wäre. Daraus ergibt sich, dass auch der Facharzt nicht zum Ergebnis gekommen ist, bei der Erst-Bf liege jedenfalls eine dauerhafte Unmöglichkeit der Erbringung der geforderten Nachweise vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat in vergleichbaren Fällen festgehalten, dass keine positive Prognose in dem Sinn, dass jedenfalls eine Verbesserung zu erwarten ist, erforderlich ist, sondern dass bereits die Empfehlung einer Überprüfung des Gesundheitszustands nach zwei Jahren nicht die Dauerhaftigkeit des derzeit schlechten Gesundheitszustands bestätigt (vgl VwGH 26.2.2021, Ra 2020/22/0027). Überdies ist der Erst-Bf der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten, wie durch § 10a Abs 1 Z 3 StbG ausdrücklich gefordert,

nicht gelungen, da der Amtsarzt explizit den Gesundheitszustand der Erst-Bf nicht als dauerhaft schlecht beurteilte.

Das Vorbringen, dass der Erst-Bf aufgrund ihres Alters (von erst ddd Jahren) dieser Nachweis nicht möglich sein soll, geht ebenso wie der Verweis auf ihren Analphabetismus ins Leere. Einerseits sieht § 10a Abs 2 Z 4 StbG (wie bereits erwähnt) das Alter gerade nicht als Hinderungsgrund, andererseits hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgeführt, dass Analphabetismus für sich genommen den Erwerb von Deutschkenntnissen noch nicht unzumutbar macht (vgl VwGH 18.4.2018, Ra 2018/22/0004 uHa VwGH 30.7.2015, Ro 2014/22/0019).

Es liegt daher kein Ausnahmetatbestand des § 10a Abs 2 StbG vor.

IV.4. Die Erst-Bf ist verpflichtet, Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Mangels Erfüllung dieser zwingenden Verleihungsvoraussetzung und mangels Vorliegens eines Ausnahmetatbestands des § 10a Abs 2 StbG war der Antrag der Erst-Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft von der belangten Behörde abzuweisen. Gemäß § 17 Abs 1 Z 1 StbG ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft nur dann auf minderjährige Kinder zu erstrecken, wenn der Mutter die Staatsbürgerschaft verliehen wird. Da der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu verleihen war, waren auch die Erstreckungsanträge abzuweisen.

V. Im Ergebnis waren daher die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter